



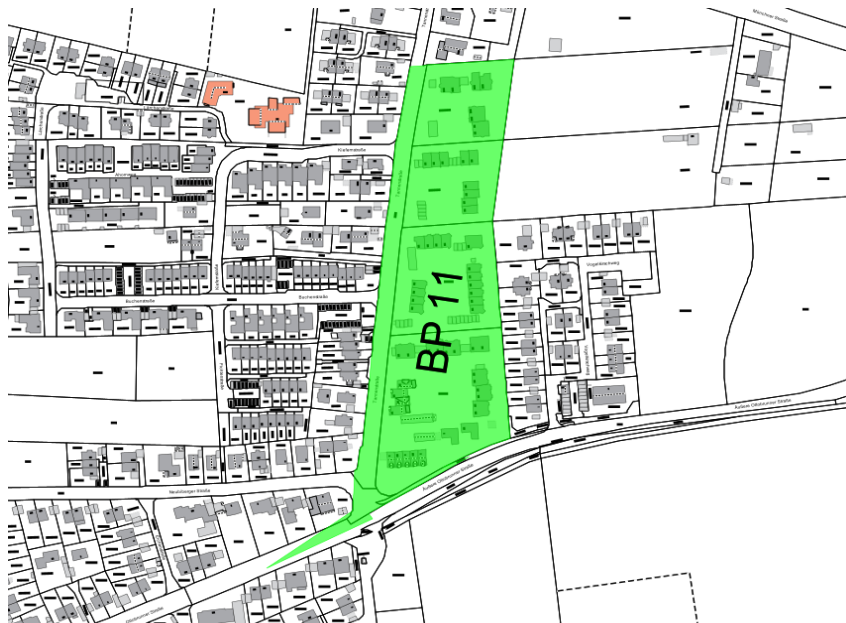
BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 11 „Tannenstraße“
Rückwirkende Inkraftsetzung gem. § 214 Abs. 4 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Putzbrunn hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.12.2001 den Bebauungsplan Nr. 11 „östlich der Tannenstraße“, in der Fassung vom 04.12.2001, als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 11 „östlich der Tannenstraße“ wurde am 28.01.2002 bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich erstreckt sich über die östliche Seite der Tannenstraße, westlich des Vogelkirschwegs und nördlich der Äußeren Ottobrunner Straße.

Lageplan des Bebauungsplanes Nr. 11 „östlich der Tannenstraße“:



Weder in der am 18.12.2001 ausgefertigten Fassung vom 04.12.2001 noch in der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 28.01.2002 war ein Hinweis die Einsehbarkeit der in den Planunterlagen aufgeführten DIN-Normen und sonstigen Richtlinien enthalten. Die Gemeinde wiederholt hiermit die Bekanntmachung der Satzung und setzt die Satzung rückwirkend zum 28.01.2002 in Kraft.



Die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen und weiteren Regelwerke werden zusammen mit diesem Bebauungsplan während der üblichen Öffnungszeiten in der Bauverwaltung der Gemeinde Putzbrunn, Rathausstraße 1, 85640 Putzbrunn, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die betreffenden DIN-Vorschriften sind auch archivmäßig beim Deutschen Patentamt (Zweibrückenstraße 12, 80331 München) und in der Bibliothek der Hochschule München (Lothstraße 13d, 80335 München) hinterlegt und können in diesen Auslegestellen kostenfrei eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung bei der Gemeinde Putzbrunn (Rathausstraße 1, 85640 Putzbrunn) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Diese Informationen können jederzeit auf der Homepage der Gemeinde Putzbrunn unter www.putzbrunn.de unter der Rubrik Bauen, Wohnen und Verkehr → Bauleitplanung → Bebauungspläne (rechtsverbindlich) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Weiter wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Putzbrunn, 15.01.2025

Edwin Klostermeier
Erster Bürgermeister

Ausgehängt am: 16.01.2025

Abgenommen am: 13.02.2025